

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Beckingen**

Aufgrund des § 123 Kommunalselfbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.02.2009 (Amtsbl. S. 1215), der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2393) sowie des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) vom 29.11.2006 (Amtsbl. S. 2207), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.07.2009 (Amtsbl. S. 1388), hat der Gemeinderat der Gemeinde Beckingen am 30.06.2010 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Inhaltverzeichnis

- § 1 Gebührenfreie Leistungen
- § 2 Gebühren- und kostenpflichtige Leistung
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 5 Vorschuss- und Sicherheitsleistung
- § 6 Gebührenberechnung
- § 7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht
- § 8 Haftung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Gebührenfreie Leistungen

Leistungen der Feuerwehr, die sich aus der Erfüllung der Aufgaben des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) ergeben, sind gebührenfrei.

§ 2

Gebühren- und kostenpflichtige Leistungen

- (1) Für alle Dienst- und Sachleistungen, zu denen die Feuerwehr nicht zur unentgeltlichen Hilfeleistung oder Löschhilfe verpflichtet ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses, das als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Auf freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr sowie die Geräteüberlassung besteht kein Rechtsanspruch. Hierüber entscheiden der Wehrführer bzw. die Wehrführerin, sein Stellvertreter bzw. ihre Stellvertreterin oder die Ortspolizeibehörde.

§ 3

Gebührensuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung der Kosten ist – soweit in § 45 SBKG nicht besonders geregelt – verpflichtet:
 1. der Auftraggeber bzw.
 2. derjenige, zu dessen Gunsten oder in dessen Auftrag die Leistung erfolgte.
- (2) Wird die Leistung von mehreren Personen bestellt und im Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr entsteht, sobald die Dienst- oder Sachleistung von der Feuerwehr erbracht ist. Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn es nach der Auftragserteilung zu einer Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht mehr gekommen ist.

(2) Die Gebühren sind Gebührenbescheid festzusetzen und werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(3) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Saarländischen Vollstreckungsgesetzes beigetrieben.

(4) In besonders gelagerten Fällen kann zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten die Gebühr auf Antrag ermäßigt, ganz oder teilweise gestundet, erlassen oder Ratenzahlung gewährt werden.

§ 5

Vorschuss- und Sicherheitsleistung

Vor der Ausführung einer gebührenpflichtigen Dienst- oder Sachleistung kann eine Vorschuss- oder Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangt werden.

§ 6

Gebührenberechnung

(1) Berechnungsgrundlage bilden die Einsatzzeiten der Feuerwehrangehörigen, die Art der Fahrzeuge und Geräte sowie die Dauer der Benutzung. Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zur Feuerwache oder an eine andere Einsatzstelle.

(2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden, es sei denn, im Gebührenverzeichnis ist eine andere Regelung getroffen. Soweit sich die Gebührenberechnung nach Stundensätzen richtet, wird die erste angefangene Stunde als eine volle Stunde gerechnet. Ab der zweiten Stunde werden Zeiten bis zu 30 Minuten mit einer halben Stunde und Zeiten über 30 Minuten mit einer vollen Stunde berechnet.

(3) Soweit Tagessätze anzuwenden sind, wird jeder angefangene Tag als voller Tag berechnet.

§ 7

Aufrechnung- und Zurückbehaltungsrecht

Die Gebührenforderung kann nicht mit Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Das Geltendmachen eines Zurückbehaltungsrechtes ist unzulässig.

§ 8

Haftung

(1) Die Gemeinde Beckingen haftet nur für solchen Schäden, die bei Durchführung der Dienst- oder Sachleistung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(2) Eine Haftung für Unfälle, die durch die Überlassung von Geräten Dritten entstehen, ist ausgeschlossen. Soweit die Gemeinde Beckingen von Dritten in Anspruch genommen wird, ist sie berechtigt, gegenüber demjenigen, dem die Geräte überlassen wurden, in voller Höhe Rückgriff zu nehmen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Beckingen vom 15.09.1999 außer Kraft.

Beckingen, 21.07.2010.

Der Bürgermeister

gez.

Erhard Seger

Hinweis:

Nach § 12 Abs. 5 Satz 1 KSVG wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig gelten.

Beckingen, den 21.07.2010

Erhard Seger, Bürgermeister

Anlage 1

zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Beckingen

Personalkosten

Einsatzleiter	Pro Stunde	30,00 Euro
Einsatzkräfte	Pro Stunde	15,00 Euro
Brandwache auf Antrag	Pro Stunde	15,00 Euro
Sicherheitswache nach § 36 SBKG	Pro Stunde	8,00 Euro

Soweit bei gebührenpflichtigen Einsätzen Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder, Kosten für Verpflegung, Porto und Telefongebühren anfallen, werden diese in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt.

Hat die Gemeinde Beckingen für gebührenpflichtige Einsätze entstandenen Verdienstausschlag gemäß § 25 SBKG zu erstatten, so sind diese Kosten durch den Gebührensschuldner an Stelle der Gebührensätze in voller Höhe zu ersetzen.

Sachleistungen

Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	Pro Stunde	45,00 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W)	Pro Stunde	70,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	Pro Stunde	100,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug (LF 10/6, LF 20/16)	Pro Stunde	150,00 Euro
Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20/25)	Pro Stunde	150,00 Euro
Tanklöschfahrzeug	Pro Stunde	150,00 Euro
Rüstwagen (RW 1, RW 2, RW-G)	Pro Stunde	150,00 Euro
Gerätewagen Logistik (GW-Logistik)	Pro Stunde	100,00 Euro
Gerätewagen Höhenrettung (GW-Höhenrettung)	Pro Stunde	100,00 Euro
Gerätewagen Atemschutz (GW-A)	Pro Stunde	100,00 Euro
Drehleiter (DLK)	Pro Stunde	250,00 Euro
Anhängeleiter	Pro Stunde	30,00 Euro
Schlauchwagen (SW 2000)	Pro Stunde	100,00 Euro
Wechseladerfahrzeug (WLF)	Pro Stunde	100,00 Euro
Abrollbehälter (AB-Löschmittel)	Pro Stunde	70,00 Euro
Einsatzleitwagen (ELW)	Pro Stunde	30,00 Euro
Mannschaftstransportwagen (MTW)	Pro Stunde	15,00 Euro
Rettungsboot (RTB, MZB)	Pro Stunde	50,00 Euro

Kommandofahrzeug (KdoW)	Pro Stunde	15,00 Euro
Ölsanimat und Stromaggregat fahrbar	Pro Stunde	50,00 Euro
Sonstige Anhänger (Ölsanimat, Ölsperre, TSA)	Pro Stunde	25,00 Euro
Druckschlauch	Pro Tag	15,00 Euro

Beim Einsatz der Fahrzeuge werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet, wenn sie nach der Beladung zum Fahrzeug gehören.

Arbeiten

Reinigung der Einsatzkleidung	Pro Stück	6,00 Euro
Reinigung von Chemieschutzanzügen		nach Aufwand
Füllen von Pressluftflaschen für Feuerwehr	Pro Stück	3,00 Euro
Füllen von Pressluftflaschen für Dritte	Pro Stück	6,00 Euro
Wartungsarbeiten an Gerätschaften		nach Aufwand
Einbinden von Schlauchkupplungen zzgl. Materialkosten	Pro Paar	10,00 Euro
Schläuche waschen, trocknen, prüfen	Pro Stück	10,00 Euro

Pauschalierte Einsatzkosten

Öffnen einer Tür zzgl. Materialkosten		50,00 Euro
Höhenretter incl. Ausrüstung und Material	pro Stunde	100,00 Euro
Fehlalarm einer privaten Brandmeldeanlage		414,00 Euro
Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr	Nach Ausrückstärke und Zeitaufwand	

Verbrauchsmaterial und die evtl. Entsorgung wird zum jeweiligen Tagespreis zzgl. 10 % Verwaltungskosten berechnet.

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Gemeinde Beckingen in Rechnung gestellten Beträge zzgl. eines Zuschlags von 10 % der Berechnung der Kostensätze bzw. der Gebühren zugrunde gelegt.

Beckingen, den 21.07.2010

Erhard Seger, Bürgermeister